

Zuchtrichterordnung

**der
Deutschen Quarter Horse Association e.V.
(DQHA)**

**Regelungen zur Auswahl, Ausbildung, Prüfung, Ernennung
und Fortbildung von Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern in
der DQHA.**

**In der überarbeiteten Fassung des Beschlusses des
Präsidiums am 08.09.2025.**

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Bestandteil der Zuchtrichterausbildung der DQHA ist das Aneignen von Kompetenz und Fachwissen in Hinblick auf die Rasse, Anatomie und Biomechanik des American Quarter Horse und der Linearen Beschreibung.

Alle von der DQHA geprüften und ernannten Zuchtrichter werden in der Zuchtrichterliste der DQHA geführt. Der Ausbildungsgang des Zuchtrichters der DQHA ist in dieser Zuchtrichterordnung festgelegt. Für die Durchführung des Ausbildungsganges ist die DQHA verantwortlich.

Es obliegt der Zuchtleitung zusammen mit dem Zuchtausschuss der DQHA bereits ernannte Zuchtrichter aus anderen Verbänden ohne eigene Zuchtrichterprüfung der DQHA zu übernehmen und in die Zuchtrichterliste der DQHA einzutragen. Darüber hinaus können Gastrichter ohne weitere Zuchtrichterprüfung der DQHA für einzelne Zuchtveranstaltungen der DQHA von der Zuchtleitung benannt werden, diese sollten nicht mit Zuchtrichtern in der Anerkennungsphase eingesetzt werden.

1. Auswahl- und Prüfungskommission

Zuständig für die Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichtern sind die jeweilige Prüfungskommission der DQHA, der Zuchtausschuss der DQHA und die Zuchtleitung der DQHA.

Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Zuchtleitung als Vorsitz,
- Obfrau / Obmann des Zuchtausschusses als Stellvertretung des Vorsitz,
- zwei aktive DQHA Zuchtrichter/-innen und
- ein Mitglied des DQHA Zuchtausschusses

Die namentliche Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins, jedoch spätestens zwei Monate vor der Prüfung und wird von der Zuchtleitung und dem Zuchtausschuss der DQHA durchgeführt.

2. Bewerbung und Auswahl

2.1 Ausschreibung

Die Ankündigung von Ausbildungsgängen zum DQHA Zuchtrichter erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Beginn durch eine Ausschreibung in den Vereinsmedien.

2.2 Bewerbung

Jedes Vereinsmitglied, welches die unter 2.3 benannten Bewerbungskriterien erfüllt, kann unter Beachtung der in der Ausschreibung festgelegten Bewerbungsfrist seine Teilnahme an der Ausbildung bei der Zuchtleitung beantragen.

Die Bewerbung zur Teilnahme kann zudem auch zeitlich unabhängig von einem konkret ausgeschriebenen Ausbildungsgang erfolgen. Vereinsmitglieder, die diesen Weg wählen, werden namentlich in einer fortlaufend fortgeschriebenen Liste von interessierten Bewerbern aufgenommen. Vor Beginn eines Ausbildungsgangs werden sie schriftlich auf die Ausschreibung hingewiesen.

2.3 Voraussetzungen

Die Auswahl zur Teilnahme an einem Ausbildungsgang setzt namentlich voraus, dass der Bewerber:

- ein Mitglied der DQHA ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens schon an einem von der DQHA durchgeführten oder von der DQHA anerkannten Vorbereitungsseminar „Grundlagen der Anatomie & Biomechanik des American Quarter Horse“ teilgenommen hat,
- ein Bewerbungsschreiben an die DQHA Zuchtleitung richtet, aus dem – neben einem kurzen Lebenslauf – insbesondere die persönliche Motivation zur Teilnahme an der Ausbildung und zur Tätigkeit als Zuchtrichter hervorgeht,
- bereits über ein hohes Maß an Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Pferden im Allgemeinen und der Haltung und Zucht von Pferden im Speziellen verfügt. Soweit möglich, kann er dies auch durch die Vorlage geeigneter schriftlicher Nachweise als Anlage des Bewerbungsschreibens belegen und
- über die persönlichen Fähigkeiten zur objektiven, unparteiischen und verantwortungsvollen Wahrnehmung und Darstellung in der Öffentlichkeit der Aufgaben eines Zuchtrichters verfügt.

Die DQHA behält sich vor im Einzelfall über die Eignung zu entscheiden. Diese Entscheidung trifft die Zuchtleitung zusammen mit dem Zuchtausschuss.

2.4 Zulassung

Für jeden Ausbildungsgang sind in der Regel maximal 10 Ausbildungsplätze vorgesehen. Die Auswahl der Teilnehmer aus der Zahl der Interessenten obliegt der Zuchtleitung gemeinsam mit dem DQHA Zuchtausschuss. Sie beachten hierbei das Vorliegen der unter 2.3 genannten persönlichen Voraussetzungen.

Nach dieser Prüfung werden die Bewerber durch die Zuchtleitung dem Präsidium vorgestellt und dort noch einmal die Eignung nach 2.3 besprochen und durch das Präsidium bestätigt.

Sollte sich im Rahmen der laufenden Ausbildung herausstellen, dass ein Bewerber doch nicht die Voraussetzungen erfüllt, kann die Zulassung zur Ausbildung nachträglich durch die zulassenden Gremien widerrufen werden.

3. Ausbildung

Der Ausbildungsgang umfasst folgende vier Module:

3.1 Modul 1

Drei zweitägige Seminare, die jeweils theoretische und praktische Ausbildungsinhalte miteinander verbinden. Die beinhalten als Themenschwerpunkte:

- die funktionelle Anatomie und Biomechanik,
- die lineare Beschreibung und die Zuchtwertschätzung,
- die Grundsätze des Ursprungszuchtbuchs und des Zuchtprogramms, sowie das sonstige Regelwerk des Zuchtverbandes,
- die züchterische Zusammenarbeit mit der AQHA,
- Grundlagen der Kommunikation
- den Tierschutz, namentlich den verantwortungsvollen Umgang sowie die verantwortliche Haltung und Pflege von Pferden und
- die Identifizierung von Equiden.

3.2 Modul 2 - Hospitation

Das Hospitieren bei mindestens acht Zuchtschauen, des PHCG oder ApHCG. Es muss auf mindestens sechs Zuchtschauen oder Hofterminen (mindestens 5 Pferde) der DQHA hospitiert werden. Dieses Modul kann vor oder während Modul 1 begonnen werden.

3.3 Modul 3 - Prüfungsvorbereitung

Ein zweitägiges Seminar zur Vorbereitung auf die Prüfung, an dessen Ende sich die Prüfung anschließt. Inhaltlich sollen hier alle bisherigen Ausbildungsinhalte einer vertiefenden Betrachtung zugeführt werden.

3.4 Modul 4 - Prüfung

Die Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass alle vorausgegangenen Ausbildungsmodule erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:

- eine schriftliche Prüfung in Theorie (mind. 60 Minuten),
- eine mündliche Prüfung in Theorie (mind. 20 Minuten),
- eine praktische Prüfung und
- didaktisches Nachgespräch der praktischen Prüfung.

Die Prüfungsinhalte werden unter Führung der Zuchtleitung durch Ausbilder, Zuchtausschuss und Prüfungskommission zusammengestellt.

Die beiden theoretischen Prüfungsabschnitte haben die gesamten theoretischen Ausbildungsinhalte der Module 1 bis 3 zum Inhalt.

Der schriftliche Teil der theoretischen Prüfung gilt als bestanden, wenn 75% der gestellten Aufgaben richtig beantwortet wurden. Die mündliche Prüfung in Theorie und die praktische Prüfung gelten als „bestanden“, wenn die Prüfungskommission dies mehrheitlich so entscheidet.

Die praktische Prüfung erfolgt durch das durchführen der Linearen Beschreibung von drei Pferden unterschiedlicher Zuchtrichtungen und Altersklassen und Kommentierung von mindestens einem dieser Pferde und setzt das Bestehen der vorangegangenen beiden theoretischen Prüfungsabschnitte voraus.

Bei allen drei Prüfungsabschnitten werden keine Noten vergeben, sondern es wird nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.

4. Nichterfolgreiche Prüfungen

4.1 Wiederholung von Prüfungsteilen

Im Falle nicht bestandener Prüfungsteile, erhält der Prüfling einmalig die Gelegenheit sich nicht bestandenen Prüfungsteilen erneut zu stellen.

4.2 Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Bewerber zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

4.3 Ausschluss

Der Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4.4 Fortsetzung der Prüfung

Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für ein unverschuldetes Versäumnis oder einen unverschuldeten Rücktritt vor, können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

4.5 Erstattung von Gebühren

Die Prüfungsgebühren werden in den Fällen 4.2 und 4.3 nicht ersetzt.

5. Anerkennung

Im Anschluss an die erfolgreiche Prüfung müssen vier Einsätze als an der Seite eines erfahrenen DQHA Zuchtrichters auf DQHA Zuchtschauen oder Hofterminen nachgewiesen werden.

6. Zeugnis und Qualifikation

Nach Bestehen der Prüfung und der Absolvierung der Anerkennungseinsätze stellt die Zuchtleitung der DQHA ein Zeugnis aus, aus dem die jeweilige Zuchtrichterqualifikation hervorgeht.

Die Zuchtleitung und der Zuchtausschuss der DQHA entscheiden über die Eintragung auf der offiziellen Zuchtrichterliste der DQHA.

Die Eintragung auf der Zuchtrichterliste wird zunächst befristet auf drei Jahre ausgesprochen.

Die Eintragung kann jederzeit von der Zuchtleitung zusammen mit dem Zuchtausschuss widerrufen werden.

Nur Zuchtrichter die auf der DQHA Zuchtrichterliste geführt werden dürfen bei DQHA Zuchtveranstaltungen eingesetzt werden.

Die Zuchtrichterliste wird auf der Internetseite der DQHA veröffentlicht.

7. Fortbildung

7.1 Pflichtfortbildungen

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Ernennung zum Zuchtrichter der DQHA sollte dieser an den jährlich zu Saisonbeginn stattfindenden DQHA Fortbildungsseminaren für Zuchtrichter teilnehmen. Die Fortbildung auf DQHA Fortbildungsseminaren für Zuchtrichter muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen. Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb von 2 Jahren nicht erbracht, wird der Zuchtrichter von der Zuchtrichterliste der DQHA gestrichen.

7.2 Wiedererlangung

Eine Wiederaufnahme in die Liste erfolgt, wenn der Zuchtrichter innerhalb von fünf Jahren zwei Nachweise über Fortbildungsseminare vorweist. Bei nicht Vorliegen über fünf Jahre muss zusätzlich die Zustimmung des Zuchtausschusses zur Wiederaufnahme auf die Zuchtrichterliste eingeholt werden.

8. Ehrenkodex der Zuchtrichter

DQHA Zuchtrichter müssen sorgfältig jeden Konflikt zwischen den Interessen des Zuchtverbandes und ihren eigenen persönlichen, geschäftlichen oder finanziellen Interessen vermeiden.

Ein Zuchtrichter darf ein Pferd weder persönlich vorstellen, noch darf ein im Besitz des Zuchtrichters befindliches Pferd auf einer DQHA Zuchtschau, Hoftermin oder Körung vorgestellt werden, auf der er offiziell als Zuchtrichter tätig ist.

Kein Zuchtrichter darf ein Pferd richten, das einem Mitglied seiner Familie, engem sozialen Umfeld oder einem Geschäftspartner gehört oder von ihnen auf der DQHA Zuchtschau, Hoftermin oder Körung vorgestellt wird.

Kein Zuchtrichter darf ein Pferd richten, dessen Besitzer oder dessen Züchter er war. Ein Zuchtrichter soll, jedes Pferd das ihm vorgestellt wird, ehrlich, fair und unparteiisch sowie strikt nach seinem Körperbau und/oder seiner Leistung bewerten.

Ein Zuchtrichter soll, sich der Außenwirkung seines Amtes bewusst sein und auf ein entsprechendes Äußeres achten (Hut, saubere anlassentsprechende Kleidung und Stiefel, während er eine Zuchtschau richtet.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt am 19.02.2017 in Kraft.

Diese Vereinsordnung wurde durch den DQHA Zuchtausschuss überarbeitet und am 08.09.2025 durch das DQHA Präsidium beschlossen.

Es gilt immer die aktuellste Version dieser Ordnung, auch für zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Ausbildungsgänge zum DQHA Zuchtrichter.

Anlage 1

Seminar „Grundlagen Biomechanik und Anatomie“

Umfang: mind. 8 Stunden in Theorie und Praxis

Inhalte Theorie:

- Vorstellung des Zuch Ziels „American Quarter Horse“
- Definition Biomechanik und Anatomische Einflüsse
- Darstellung und Erläuterung mit positiv und negativ Beispielen der 6 Selektionsmerkmale mit den jeweiligen Unterpunkten

Inhalte Praxis bei mindestens zwei Pferden:

- Transponderkontrolle
- Nehmen der Maße Röhrbein, Brustumfang, Stockmaß
- Durchführung der linearen Beschreibung mit Erläuterung der individuellen biomechanischen Merkmale des Pferdes

Anlage 2

Ausbildungsrahmenplan DQHA Zuchtrichter

Vorbereitung	Seminar	8 Stunden	Seminar „Biomechanik und Anatomie des American Quarter Horses“ (siehe Anlage 1)
Modul 1	Wochenende 01	16 Stunden	Theorie Kursablauf und Prüfungsanforderungen Ethik des Richtens Grundlagen der Kommunikation Grundsätze Tierzuchtrecht Grundsätze des Tierschutz und Ethik Grundsätze des Ursprungzuchtbuch und Zuchtprogramm Einführung in die Lineare Beschreibung und Abgrenzung zum Bonitursystem Praxis: Lineare Beschreibung und Kommentierung von mindestens 4 Pferden
	Wochenende 02	16 Stunden	Theorie: Vererbung Gesetzlicher Rahmen Equidenpass Identifizierung von Equiden Zeichnen von Equiden (Equidenpass) Die lineare Beschreibung . Grundlagen der Vererbung Praxis: Lineare Beschreibung und Kommentierung von mindestens 4 Pferden
	Wochenende 03	16 Stunden	Theorie: Die Zuchtwertschätzung Vertiefung funktionelle Anatomie & Biomechanik Praxis: Lineare Beschreibung und Kommentierung von mindestens 8 Pferden
Modul 2	Hospitationen	8 Zuchtschauen	Hospitationen auf 8 Zuchtschauen der DQHA (Können auch vor Modul 1 begonnen werden.)
Modul 3	Prüfungsvorbereitung	6 Stunden	Theorie: Alle bisherigen Ausbildungsinhalte in einer vertiefenden Betrachtung zur Vorbereitung auf die Prüfung Praxis: Durchführung und Kommentierung einer linearen Beschreibung.
Modul 4	Schriftliche Prüfung	1 Stunde	Schriftliche Prüfung mit Textantworten (kein Multiple Choice)
	Mündliche Prüfung	20-30 Minuten	Mündliches Prüfungsgespräch anhand eines Fallbeispiels mit zusätzlichen Fachfragen
	Praktische Prüfung	3 Pferde	Durchführung der linearen Beschreibung bei 3 Pferden und Kommentierung von mindestens einem Pferd
	Didaktisches Nachgespräch	20-30 Minuten	Didaktisches Nachgespräch zu den bisher absolvierten Prüfungsteilen

Der Ausbildungsrahmenplan kann bei Bedarf durch die Zuchtleitung an organisatorische Erfordernisse angepasst werden.